



Gemeinde Vaz/Obervaz

Botschaft des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Vorlage:

**Erlass eines neuen
Tourismusgesetzes für die
Gemeinde Vaz/Obervaz**

Virtuelle Informationsveranstaltung
mit Podiumsdiskussion:

Dienstag, 1. Juni 2021, 19.30 Uhr

Link zur Teilnahme: www.vazobervaz.ch/aktuell/abstimmungen/wahlen



Gemeinde Vaz/Oberbaz

Korrigenda zur Botschaft, Seite 38, Absatz 2

Die Beherberger, d.h. Hotels, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Ferienwohnungen etc., werden auf Grund der Anzahl Betten, Lagerplätze bzw. Nettowohnfläche veranlagt. ~~In Anlehnung an die analoge Regelung bei den Gästeabgabepauschalen wird die relevante Fläche für die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe für Ferienwohnungen auf 150 m² begrenzt.~~

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung die vom Gemeinderat durchberatene und verabschiedete Vorlage zur Abstimmung:

Erlass eines neuen Tourismusgesetzes für die Gemeinde Vaz/Obervaz

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Vaz/Obervaz

Roland Berther
Gemeinderatspräsident

Johann Gruber
Gemeindeschreiber

Erlass eines neuen Tourismusgesetzes für die Gemeinde Vaz/Obervaz

1. Ausgangslage

Die Tourismusgemeinden stehen vor grossen Herausforderungen, zum einen touristischer Natur, zum anderen wirtschaftlicher und politischer Art. Sind es im Bereich Tourismus der immer mehr globalisierte Wettbewerb und das geänderte Nachfrageverhalten, welches ein hochwertiges und topmodernes Angebot verlangen, so führen die schwierige Wirtschaftslage und der schwache Euro zu weiteren Herausforderungen für die Anbieter touristischer Dienstleistungen und die Standortgemeinden. Als weiteres Element sind die in den vergangenen Jahren massiv verschärften politischen Rahmenbedingungen zu erwähnen, wie die Annahme der Zweitwohnungsinitiative oder die Verschärfung des Raumplanungsgesetzes. Beide führen dazu, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Berggemeinden eingeschränkt wird. Dazu kommen die klimatischen Veränderungen, welche auf Angebot und Nachfrage weitere Auswirkungen haben werden.

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren mit der Tourismusreform die Destinationsbildung gefördert, welche in den drei Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz abgeschlossen ist. Als letztes der verschiedenen Elemente zur Stärkung des Bündner Tourismus wollte der Kanton die Tourismusfinanzierung im ganzen Kanton auf eine neue Basis stellen. Er hatte dafür das kantonale Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG) vorgesehen. Dieses wurde nach einem engagierten und emotionalen Abstimmungskampf im November 2012 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt.

Aufgrund einer Motion im Grossen Rat hat der Kanton in der Zwischenzeit den Gemeinden die weitere Möglichkeit eingeräumt, anstelle der bisherigen Gästeabgaben oder -taxen auch eine kommunale Beherbergungsabgabe einzuführen. Konkret heisst dies für die Gemeinden Folgendes: Sie haben die Möglichkeit, auf ihrem Gemeindegebiet entweder eine Gäste- oder eine Beherbergungsabgabe zu erheben. Der Kanton legte im Herbst 2018 ein Mustergesetz für die neue Abgabe vor.

Gestützt darauf haben die Gemeinden Churwalden, Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die aus dem Jahre 2008 bzw. 2010 stammenden Tourismusgesetze durch eine aktuelle, den heutigen Bedürfnissen Rechnung tragende, einheitliche Regelung zu ersetzen.

Inzwischen hat die Gemeindeversammlung von Lantsch/Lenz das neue Tourismusgesetz angenommen. In Churwalden hat die Gemeindeversammlung das neue Gesetz abgelehnt.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 19. Juni 2020 die Vorlage beraten und im Grundsatz als gut befunden. Trotzdem hat der Gemeinderat diese an den Gemeindevorstand zur Überarbeitung wie folgt zurückgewiesen:

- In der **Botschaft** muss klar aufgezeigt werden, wie der Gemeindehaushalt durch die Gesetzesänderung entlastet werden kann. Es muss aufgezeigt werden, mit wieviel Mehreinnahmen die Gemeinde rechnet und wie diese verwendet werden sollen.
- Die im **Gesetz** definierten **Bandbreiten** sollen geschmälert werden. **Gruppenunterkünfte** und grössere **Gewerbebetriebe** sollen neu berechnet und geprüft werden.
- Das **Inkrafttreten** des Gesetzes soll genau festgelegt werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, welche für das neue Gesetz von Bedeutung sind, gilt das kantonale Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200), welches in Art. 22ff. die Erhebung von Gästetaxen oder -abgaben, eine Beherbergungsabgabe und von Tourismusförderungsabgaben durch die Gemeinden regelt.

Art. 22 GKStG erlaubt die Erhebung einer Gästetaxe (KTX); in der Botschaft von 2006 (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2006–2007 S. 181ff.) hiess es dazu: „Im geltenden Recht erheben alle Tourismusgemeinden eine Kurtaxe. Mit dieser Bestimmung wird die heutige Rechtslage übernommen. Der Begriff der Kurtaxe hat sich über Jahrzehnte hinweg in Gesetzgebung und Rechtsprechung etabliert und ist allgemein bekannt. Den Gemeinden steht es frei, an dessen Stelle den Begriff Sporttaxe, Sportabgabe oder Gästetaxe zu verwenden“ (Botschaft, a.a.O., S. 229).

Steuerobjekt ist die Übernachtung. Steuersubjekt der übernachtende Gast. Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

Art. 23 GKStG erlaubt die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe (TFA). Die Regierung schrieb dazu in der Botschaft (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2006–2007 S. S. 230): „Im geltenden Recht erheben zahlreiche Tourismusgemeinden eine Tourismusförderungsabgabe (TFA). Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die heutige Rechtslage übernommen. Die TFA ist eine Kostenanlastungssteuer, mit welcher die Tourismusgemeinden die für den Tourismus benötigten Ausgaben finanzieren. ... Subjekt der TFA sind die natürlichen und juristischen Personen, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.“

Dies heisst für die Gemeinden, dass sie weiterhin Gästeabgaben und eine TFA erheben können. Diese Abgaben kennen unterschiedliche Steuersubjekte und Steuerobjekte, was bei der Ausgestaltung der neuen kommunalen gesetzlichen Regelungen zu beachten ist.

Für alle von den Gemeinden erhobenen Tourismusabgaben gilt seit Sommer 2018 neu eine detaillierte Offenlegung der Mittelverwendung. Die Gemeinden und die Tourismusorganisationen sind durch das GKStG (siehe Art. 22, 22a und Art. 23) verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen. Eine solche Bestimmung dient – wie der Kanton in der seinerzeitigen Botschaft schrieb – der Klarheit, ohne dass die Gemeinden zu etwas verpflichtet würden, was sie rechtlich nicht auch ohne diese Bestimmung tun müssten. Hinzu kommt, dass diese Offenlegungspflicht gerade aus dem Blickwinkel der Zweitwohnungs Eigentümer eine vertrauensbildende Massnahme darstellt.

Die Formulierung, wonach die Offenlegung „detailliert“ erfolgen muss, bedeutet, dass die Abgabepflichtigen nachvollziehen können müssen, wie die Einnahmen aus den Abgaben verwendet werden¹. Die Gemeinden entscheiden selbst, wie sie die Offenlegung der Mittelverwendung regeln wollen. Dies kann etwa durch Publikation der betreffenden Zahlen im Internet oder auf eine konkrete Anfrage hin erfolgen.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1 Durchführung

Gestützt auf die neuen gesetzlichen Möglichkeiten haben die Gemeindevorstände im Sommer 2019 eine Vernehmlassungsvorlage für eine neue Tourismusfinanzierung auf der Basis der Beherbergungsabgabe und der Tourismusförderungsabgabe zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde mit einer gemeinsamen Orientierungsveranstaltung der Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz am 5. August 2019 eröffnet. Es dauerte vom 9. August bis 10. September 2019 und wurde rege benützt.

Die Teilnehmenden begrüsst grundsätzlich die Absicht der Gemeinden, in allen drei Gemeinden möglichst gleiche Tourismusgesetze einzuführen, um damit den Destinationsgedanken zu stärken. Ebenso wurde die einheitliche Regelung analoger Sachverhalte in den drei Gemeinden begrüsst.

¹ Vgl. zur Pflicht der Gemeinden zur detaillierten Offenlegung der Mittelverwendung auch die Ausführungen von Regierungsrätin Janom Steiner in der Session des Grossen Rates (Grossratsprotokoll 4|2017/2018, S. 591 f.).

Vor allem aus den Kreisen der Beherberger wurde vehement die Meinung vertreten, dass das bisherige System der Gästeabgabe beizubehalten und auf die Einführung einer Beherbergungstaxe zu verzichten sei.

Diverse Zweitwohnungsbesitzer und auch der Verein der Zweitwohnungsbesitzer (VLV) haben die angeblich zu starke Erhöhung der Abgaben bemängelt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende forderten auch die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bandbreiten zu reduzieren, welche dem Gemeindevorstand einen zu grossen Spielraum zur Anpassung (Erhöhung) der konkreten Abgabensätze geben würden.

Bandbreiten-Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden

	Vaz/Obervaz in CHF	%	Flims in CHF	%	Sedrun in CHF	%	Arosa in CHF	%
Gästeabgabe pro Übernachtung	4.50 - 5.60	25	4.00 - 9.00	125	4.00 - 8.00	100		
Pauschalen								
Grundgebühren	100.00 - 125.00	25	200.00 - 350.00	75	200.00 - 350.00	75	280.00 - 500.00	100
Ferienwohnungen Beherberger	8.00 - 10.00	25	8.00 - 16.00	100	9.00 - 18.00	100	18.00 - 26.00	44
Hotels pro Zimmer	1'200.00 - 1'500.00	25	700.00 - 950.00	35	450.00 - 900.00	100	800.00 - 1'400.00	75
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	140.00 - 170.00	25	130.00 - 180.00	38	110.00 - 200.00	81	150.00 - 250.00	66
Jugendherbergen pro Bett	420.00 - 525.00	25						
Campingplätze pro Standplatz	560.00 - 700.00	25	350.00 - 500.00	42	250.00 - 400.00	60	500.00 - 800.00	60
Ferienwohnungen Eigennutzer	6.00 - 7.50	25	8.00 - 15.00	87	8.00 - 15.00	87	6.00 - 10.00	66

Tourismusförderung in CHF

Grundgebühren	100.00 - 125.00	25	150.00 - 400.00	166	150.00 - 400.00	166	200.00 - 400.00	100
Ferienwohnung Beherberger	3.00 - 3.75	25	1.00 - 6.00	500	4.00 - 8.00	100	2.50 - 5.00	100
Hotels pro Zimmer	140.00 - 175.00	25	100.00 - 300.00	200	150.00 - 300.00	100	150.00 - 300.00	100
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	40.00 - 50.00	25	20.00 - 50.00	150	20.00 - 50.00	150	20.00 - 40.00	100
Jugendherbergen pro Bett	40.00 - 50.00	25						
Campingplätze pro Stellplatz	25.00 - 32.00	25	20.00 - 50.00	150	75.00 - 150.00	100	30.00 - 60.00	100
Bergbahn/Skilifte	0.75 % - 1.5 %	100					0.50%	
Übrige (AHV-Lohnsumme)	1.0 ‰ - 3.0 ‰	200	1.0 ‰ - 4.0 ‰	300	1.0 ‰ - 4.0 ‰	300	1.0 ‰ - 4.0 ‰	300

3.2 Schlussfolgerungen aus der Vernehmlassung

Gestützt auf die eingegangenen Vernehmlassungen wurde eine erneute Beurteilung der Sachlage vorgenommen, mit der Erkenntnis, dass eine Beherbergungsabgabe, wie im Entwurf vorgesehen, kaum mehrheitsfähig sein dürfte. Deshalb wurde entschieden, an der gemeinsamen Totalrevision der Tourismusgesetze festzuhalten, aber entgegen der ursprünglichen Absicht, nicht von der Gästeabgabe (Gäste- oder Kurtaxe) zur Beherbergungsabgabe zu wechseln.

Das nun vorliegende Gesetz weicht deshalb im Bereich Gästeabgaben vom Vernehmlassungstext ab. Die Gästeabgabe ist wiederum als Gästeabgabe oder Kurtaxe mit der subjektiven Steuerpflicht des Gastes konzipiert. Für Eigennutzende wurde die konsequente Pauschalierung umgesetzt bzw. beibehalten. Die Gästeabgaben werden den Beherbergern pauschal in Rechnung gestellt. Dieses System hat sich andernorts bewährt und hat für die Beteiligten administrative Vereinfachungen zur Folge.

Mit diesem grundlegenden Systemwechsel erübrigt es sich, auf die einzelnen Kritikpunkte aus den Vernehmlassungen zur Beherbergungsabgabe einzugehen, weil keine Beherbergungsabgabe mehr vorgesehen ist. Die neuen Eckpunkte der «pauschalierten Gästetaxe» im nun vorliegenden Entwurf können wie folgt dargelegt werden:

- Die Gästetaxenpflicht entspricht der in den Gemeinden schon geltenden Regelung.
- Der neue Ansatz der Gästeabgabe wird gemäss Entwurf der Ausführungsbestimmungen auf CHF 4.50 angesetzt, was gegenüber heute (CHF 3.30) und im Vergleich mit ähnlich positionierten Tourismusdestinationen massvoll ist;
- Die Ferienwohnungen werden, wie im Kanton üblich, mit einer Grundgebühr und einer variablen Abgabe auf Basis der Nettowohnfläche (NWF) belastet. Die Einwände zur Höhe der Abgaben wurden ernst genommen. Für Ferienwohnungen sind folgende Ansätze vorgesehen: Alle Ferienwohnungen entrichten eine Grundgebühr von CHF 100.00. Der Ansatz pro m² NWF beträgt für eigengenutzte Wohnungen neu CHF 6.00 (statt CHF 7.00 wie in den Beispielen aus dem Vernehmlassungsverfahren) und für kommerziell vermietete Wohnungen CHF 8.00 (statt CHF 9.00 aus dem Vernehmlassungsverfahren);
- Die Bandbreiten wurden reduziert. Erhöhungen ausserhalb der im Gesetz verankerten Bandbreiten müssten zuerst durch das Stimmvolk mit einer Gesetzesrevision ermöglicht werden.
- Der VLV und diverse Zweitwohnungsbesitzer wünschen die Einführung einer Gästekarte. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dazu die rechtliche und finanzielle Grundlage geschaffen.

Zur Tourismusförderungsabgabe (TFA) gingen wenige, aber keine grundlegenden Rückmeldungen ein. Der Gemeindevorstand hat die Abstufung der Promilleansätze innerhalb der Bandbreite auch nochmals überprüft. Die Abgabepflicht nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung soll gemäss Entwurf der Ausführungsbestimmungen zwischen 1.2 ‰ bis 2.4 ‰ der AHV-Lohnsumme festgesetzt werden. Da im Gegensatz zu den anderen Abgaben bei der TFA nach Lohnsumme die Belastung aus einer Kombination von Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt wird, kann die Bandbreite im Gesetz (1.0 ‰ bis 3.0 ‰ der AHV Lohnsumme) nicht geändert werden, ohne die ansonsten im Gesetz enthaltenen Mechanismen auszuhebeln.

Sämtlichen Personen und Institutionen, welche eine Vernehmlassung eingereicht haben, wurde ein Antwortschreiben zugestellt.

4. Ziele der vorliegenden Gesetzesrevision

Aufgrund der erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen orientieren sich die neuen Erlasse an folgenden Zielen:

- Eine Differenzierung zwischen den Gästeabgaben und der Tourismusförderungsabgabe ist weiterhin nötig, weil das GKStG unmissverständlich von zwei Abgaben spricht.
- Das neue Gesetz und die neuen Ausführungsbestimmungen nehmen die Vorgaben des kantonalen Rechts auf. Damit wird, in Anlehnung an verschiedene andere Gemeinden im Kanton, eine weitgehende Pauschalierung der beiden Abgaben eingeführt.
- Mit der Vereinheitlichung und der möglichst weitgehenden Pauschalierung wird der Abrechnungsprozess vereinfacht, die Information für die Abgabepflichtigen verbessert und die Durchsetzung der Abgabepflichten verstärkt.
- Mit der pauschalierten Abrechnung werden erfolgreiche Vermieter und Beherberger belohnt: Die Pauschale ist unabhängig von der tatsächlichen Auslastung. Bei hoher Auslastung reduziert sich die Abgabe pro Übernachtung.
- Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Betrieben erhoben. Personalintensive Betriebe werden entlastet, Betriebe mit hoher Wertschöpfung gerechter veranlagt.
- Mit Mehreinnahmen soll die Attraktivität der Tourismusdestination erhalten und wo möglich zusätzlich gesteigert werden. Die aufgrund der rückläufigen Steuereinnahmen nicht mehr für den Tourismus zur Verfügung stehenden Mittel, sollen soweit möglich und unter Wahrung des Verursacherprinzips, mit den Mehreinnahmen aus dem Tourismusgesetz kompensiert werden.
- Die Erhöhung der Abgaben soll für die Abgabepflichtigen moderat ausfallen. Das Kosten-/ Nutzenverhältnis muss stimmen.

5. Das neue Tourismusgesetz

5.1 Allgemeines

Es wird weiterhin eine Gästeabgabe für die einzelne Übernachtung eines Gastes erhoben. Nebst rechtlichen Vorgaben ist dies dadurch begründet, dass es weiterhin einige wenige Sonderfälle geben wird, wo die Gästeabgabe nach Anzahl Übernachtungen abzurechnen ist, weil die Erhebung der neuen Pauschale rechtlich und finanziell völlig unverhältnismässig wäre. Dazu folgen unten noch weitere Ausführungen. Für kommerzielle Beherberger wie Hotels und Ferienwohnungsvermieter sowie für Eigennutzer werden die Abgaben immer pauschal in Rechnung gestellt.

Bei den Gästeabgaben handelt es sich, wie auch bei der TFA, um Kostenanlastungssteuern. Bei den Zweitwohnungseigentümern gilt seit Jahren die Gerichtspraxis, dass die Einzeltaxe im Rahmen einer Pauschale erhoben werden darf, wobei von einer durchschnittlichen Belegung bzw. Nutzung einer Zweitwohnung ausgegangen wird, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Gemäss schweizerischer Praxis bilden rund 50 bis max. 60 Übernachtungen die Grundlage für die Pauschalierung. D.h. bei einer Gästeabgabe von CHF 4.50 pro Nacht kann die Pauschale für die Zweitwohnungseigentümer für die Eigennutzung rund CHF 220.00 pro Bett und Kalenderjahr betragen. Somit ist aufgrund des bisherigen und bewährten Systems bei der Gästeabgabe von einer Taxhöhe pro Übernachtung auszugehen, welche die daraus folgenden Tarife, insbesondere die bereits erhobenen Pauschalen bei den Zweitwohnungseigentümern, bestimmt. Die Höhe der Gästeabgabe für eine einzelne Übernachtung bildet die Grundlage für die Berechnung der pauschalierten Ansätze, da der Betrag der Einzeltaxe mit einer durchschnittlichen Zahl von Übernachtungen (theoretische Belegung) für die Pauschale der Zweitwohnungseigentümer multipliziert wird.

Die vorliegende Gesetzesvorlage geht nun noch einen Schritt weiter, indem sie auch für die professionellen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, kommerzielle FEWO-Vermieter etc.) die pauschalierte Abrechnung der Gästeabgaben vorsieht. Grundlage dazu bildet auch hier die Gästeabgabe pro Übernachtung. Diese wiederum bildet die Basis für die Höhe der Pauschalen für die Beherberger.

Es trifft zu, dass die Einzelabgabe, wenn das Gesetz in der vorgesehenen Art in Kraft treten wird, nur mehr in wenigen Einzelfällen zur Anwendung gelangen wird.

Pauschal abgerechnet werden:

- alle Zweitwohnungseigentümer und -mieter (wie bisher, durch langjährige Gerichtspraxis zustimmend sanktioniert);
- alle professionellen Beherberger.

Die Gästeabgabe für eine einzelne Übernachtung wird deswegen nicht obsolet. Es wird immer wieder Spezialfälle geben, wo eine Abrechnung über Einzeltaxen nötig werden könnte. Wenn z.B. ein Bike-Treffen oder ein Open Air stattfindet, und viele Teilnehmer ein paar Tage zelten oder eine Unterkunft nur für sehr kurze Zeit „vermietet“ wird, wären die Pauschalen unzulässig. Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit verunmöglichen, einen Pauschalbetrag zu erheben, der ein Vielfaches der tatsächlich erfolgten Übernachtungen betragen würde. Den Abgabepflichtigen wäre in einem solchen Fall die Zahl der Übernachtungen multipliziert mit dem Tarifansatz, neu vorgesehen CHF 4.50, in Rechnung zu stellen.

Da Gäste- und Tourismusförderungsabgaben als Steuern zu qualifizieren sind, müssen sie den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, u.a. dem Legalitätsprinzip, welches besagt, dass alle wesentlichen Bestimmungen zwingend in einem Gesetz im formellen Sinne (ordentliches Gesetz mit Volksabstimmung) geregelt werden müssen. Daraus erklärt sich auch die genaue und umfassende Formulierung der insgesamt rund 40 Artikel im Gesetz.

Diese Vorgaben führen dazu, dass alle Abgaben im Grundsatz und mit einem Rahmen (Beträge von CHF bis CHF) im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben werden müssen. In den Ausführungsbestimmungen legt der Gemeindevorstand dann innerhalb dieses Rahmens den genauen Abgabesatz fest. Sollte sich die Notwendigkeit zeigen, einen bestimmten Abgabesatz über den im Gesetz vorgesehenen Rahmen hinaus zu erhöhen, wäre zuerst eine Gesetzesrevision mit obligatorischer Volksabstimmung erforderlich.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln und Berechnungsbeispiele finden sich im Anhang.

5.2 Die Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand nach der Annahme des Tourismusgesetzes erlassen. Aufgrund von Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren werden die konkreten Regelungen für die Erfüllung der Meldepflichten bzw. die tatsächliche Ausgestaltung derselben nochmals überprüft. Entscheidend wird sein, ob, und wenn ja, welches System von Gästekarten zur Anwendung gelangen wird.

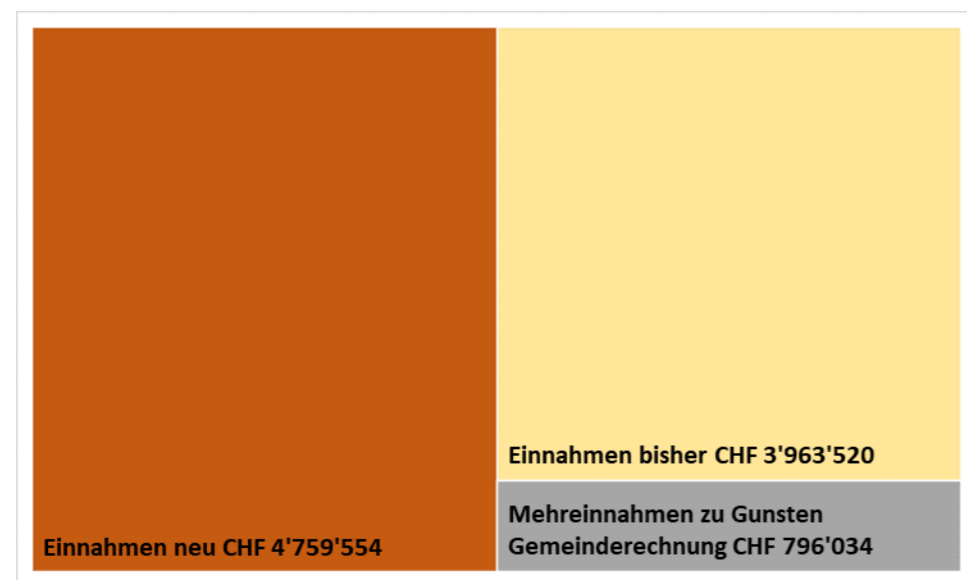
Mit einer elektronischen Gästekarte könnte ein grosser Teil der heutigen administrativen Aufwendungen automatisiert werden. Da diese Entscheide noch nicht gefallen sind, sind die Regelungen noch offen oder bei Inkrafttreten der neuen Erlasse noch nicht nötig.

Die Tourismusvertreter in der Arbeitsgruppe haben diese Bestimmungen ausdrücklich gewünscht, weil nur mit einer Statistik über die Herkunft der Gäste die Marketingmassnahmen zielgerichtet eingesetzt werden könnten. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Nächtigungsstatistik sind davon nicht betroffen.

5.3 Bisherige und künftige Einnahmen und Mittelverwendung

Tabelle 1

	bisher (2019) CHF	neu CHF	Differenz CHF
Gästeabgabe	3'260'902	3'800'400	539'498
Tourismusförderungsabgabe	702'618	959'154	256'536
Total	3'963'520	4'759'554	796'034
Verwendung bisher:			
Beitrag an LMS	3'000'000		
Einlage Infrastruktur	326'090		
Spezialfinanzierung	262'430		
Gemeindewerkgruppe	300'000		
Inkassohandlungen	45'000		



Wie Tabelle 1 entnommen werden kann, wird neu mit Einnahmen von insgesamt CHF 4'759'554 und somit mit Mehreinnahmen von CHF 796'034 aus den Gäste- und Tourismusförderungsabgaben gerechnet.

Bei einem unveränderten Beitrag von CHF 3.0 Mio. an LMS, wovon CHF 959'000 Tourismusförderungserträge sind, verbleiben der Gemeinde aus den Gästeabgaben CHF 1'759'554. LMS hat die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe zweckgebunden für Werbung und Marketing gemäss Art. 18 TG zu verwenden.

Die der Gemeinde verbleibenden Mittel sollen wie in Tabelle 2 dargestellt verwendet werden. Die Einhaltung der Zweckbindung zeigt sich daraus, dass sich die gesamten Kosten, welche der Gemeinde vor Ort für den Gast entstehen, auf über CHF 3.9 Mio. belaufen, womit die gesetzeskonforme Verwendung der Gästeabgabe gewährleistet ist.

Tabelle 2

		Kosten (netto)		Anteil Tourismus (Annahme)	
		CHF	%	CHF	
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche				1'499'729.29
3110	Museen und bildende Kunst	65'000.00	75		48'750.00
3210	Bibliotheken	30'000.00	50		15'000.00
3290	Kultur, übriges	128'190.15	56		71'153.36
3410	Lenzerheide Sportzentrum	611'278.39	80		489'022.71
3415	Mehrzweckhalle	151'994.12	25		37'998.53
3416	Lenzerheidner Iis Paradiis	287'114.99	80		229'691.99
3417	Sportplätze	144'084.25	50		72'042.13
3418	Sportwesen allgemein	168'000.00	25		42'000.00
3420	Wanderwege	658'760.76	75		494'070.57
6	Verkehr				318'733.58
6150	Gemeindestrassen	1'412'182.78	25		353'045.70
6155	Parkplätze	-336'828.09	25		-84'207.02
6157	Strassenbeleuchtung	161'258.94	31		49'894.91
7	Umweltschutz und Raumordnung				113'764.10
7790	Umweltschutzwesen, übriges	107'165.21	30		32'625.43
7900	Raumordnung (allgemein)	162'277.35	50		81'138.68
8	Volkswirtschaft				2'025'829.65
8110	Landwirtschaft	263'847.26	25		65'961.82
8200	Forstwirtschaft	243'816.10	25		60'954.03
8400	Tourismus (allgemein)	2'043'712.40	80		1'634'969.92
8405	Touristische Anlagen Heidsee	329'929.66	80		263'943.89
Total Aufwendungen Tourismus					3'958'056.62
Der Gemeinde verbleibende Gästeabgaben (nach Zahlung an LMS)					1'759'554.00
Anteil Finanzierung aus ordentlichen Steuern					2'198'502.62

Beim Kostenanteil für den Tourismus handelt es sich um eine Annahme. Der prozentuale Anteil wurde aufgrund der touristischen Relevanz festgelegt und entspricht im Quervergleich auch den Ansätzen anderer Tourismusgemeinden. Eine ähnliche Kostenverteilung wurde vom Bundesgericht bereits als rechtmässig beurteilt.

Schliesslich gilt es in diesem Zusammenhang nochmals festzuhalten, dass gemäss gefestigter Praxis des Bundesgerichts und des kantonalen Verwaltungsgerichts für die Frage der Gästetaxenfähigkeit einer Ausgabe einzig entscheidend ist, ob die entsprechende Einrichtung für die Ortseinwohner alleine nicht, oder zumindest nicht in demselben Ausmass, geschaffen oder betrieben würde. Die Finanzierung der Leistungen für den Gast vor Ort sieht neu wie folgt aus:

	CHF
Aufwendungen Gemeinde gemäss Tabelle 2	3'958'057
Aufwendungen LMS vor Ort 2018/19	2'188'200
Gesamtausgaben vor Ort	6'146'257
Einnahmen Gästeabgabe gemäss Tabelle 1	3'800'400
«Überfüllung» Zweckbindung	2'345'857

5.4 Gruppenunterkünfte / Neuberechnung Pauschale Gästeabgabe

Die vom Gemeinderat angeregte Überprüfung der Pauschale für die Gruppenunterkünfte wurde vorgenommen. Aufgrund der Nachberechnungen kann die Bandbreite im Gesetz zwischen CHF 140.00 und 175.00 festgelegt werden.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats, wonach Kinder bis 16 Jahre von der Gästeabgabe befreit werden, wird die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung für Gruppenunterkünfte kaum mehr von Bedeutung sein.

5.5 Vergleiche Tourismusförderungsabgaben bisher und neu

Auf Basis der bei Betrieben angefragten AHV-Lohnsummen des Jahres 2019 ergeben sich für diese mit dem neuen Tourismusgesetz folgende Mehr-/Minderbelastungen:

Branche	TFA alt CHF	TFA neu CHF	Differenz CHF
Arzt	1'170	727	- 443
Baugewerbe (Sanitär)	1'575	3'257	1'682
Baugewerbe (Bau)	1'312	2'714	1'402
Baugewerbe (Holz)	840	1'150	310
Lebensmittel	2'366	3'253	887
Restaurant	1'850	1'315	- 535
Sportgeschäft	1'219	1'240	21

6. Schlussbemerkungen

Gemeindevorstand und Gemeinderat sind überzeugt, mit dem vorliegenden Gesetz eine moderne und transparente gesetzliche Lösung für die Tourismusfinanzierung vorzulegen, mit welcher die definierten Ziele erreicht werden können. Der Vorschlag nutzt den rechtlichen Spielraum, den das kantonale Recht bietet, bei den Gästeabgaben in Form der Gästetaxe aus. Die Tarife sind nachvollziehbar. Mit den möglichen Pauschalierungen werden erfolgreich arbeitende Beherberger belohnt. Gleichzeitig wird der Vollzug vereinfacht und die Möglichkeit Abgaben nicht zu deklarieren wird eingeschränkt.

Das Inkrafttreten des neuen Tourismusgesetzes ist auf den 1. Januar 2022 geplant.

7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, mit 11 : 3 Stimmen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Erlass des neuen Tourismusgesetzes für die Gemeinde Vaz/Obervaz zuzustimmen.

Anhang:

- Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz)
- Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe [Tourismusgesetz (TG)] der Gemeinde Vaz/Oberbaz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Vaz/Oberbaz erhebt zur Förderung und Finanzierung des Tourismus Tourismusabgaben in Form einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3

In diesem Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

Begriffe

a) Als «Beherberger» gilt, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;

b) Als «Dauervermietete Ferienwohnungen» gelten Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;

c) Als «Eigennutzer» gelten Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, die selbst in der Ferienwohnung übernachten, wobei die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;

- d) Als «Ferienwohnungen» gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an Gäste vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- e) Als «Gast» gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- f) Als «Nettowoohnfläche (NWF)» gilt die Nutzfläche einer Wohnung oder eines Hauses gemäss der Schätzungseröffnung des kantonalen Amtes für Immobilienbewertung¹⁾;
- g) Als «Abgabepflichtige Unterkünfte» gelten Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Maiensässen und in Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen für Übernachtungen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

II. Gästeabgaben

Art. 4

Subjekt der Gästeabgabe

¹Eine Gästeabgabe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot der Gemeinde zu benützen.

²Grundeigentum in der Gemeinde begründet die Steuerpflicht, nicht jedoch die Befreiung von der Gästeabgabe.

¹⁾ Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100)

	Art. 5
Befreiung	<p>Von der Gästeabgabe befreit sind:</p> <p>a) Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr;</p> <p>b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;</p> <p>c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutz-rechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;</p> <p>d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;</p> <p>e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde unbeschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästeabgabepflicht nicht unterstehen;</p> <p>f) Personen mit unbeschränktem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, auch wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, sofern die Gemeinde aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet.</p>

	Art. 6
Ausnahmen	<p>Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästeabgabepflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorliegen.</p>

	Art. 7
Objekt der Gästeabgabe	<p>Die Gästeabgabe wird pro Übernachtung eines Gastes erhoben.</p>

	Art. 8
Bemessung	¹ Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung zwischen CHF 4.50 und CHF 5.60.
a) Grundsatz	² Unterkunftsarten, die in den Artikeln 9 und 10 TG nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.
	Art. 9
b) Jahrespauschale bei Beherbergern	<p>Der Rahmen für die bei den Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästeabgabe wird wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Ferienwohnungen, Wohnhütten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einheitliche Grundgebühr zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00 - variable Abgabe zwischen CHF 8.00 und CHF 10.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr <p>b) Hotels pro Zimmer zwischen CHF 1'200.00 und CHF 1'500.00</p> <p>c) Ferienlager, Gruppenunterkünfte, Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz zwischen CHF 140.00 und CHF 175.00</p> <p>d) Jugendherbergen pro Bett zwischen CHF 420.00 und CHF 525.00</p> <p>e) Campingplätze pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz zwischen CHF 560.00 und CHF 700.00</p> <p>f) Einzelne Zimmer pro Zimmer zwischen CHF 270.00 und CHF 335.00.</p>
	Art. 10
c) obligatorische Jahrespauschale bei Eigennutzern	¹ Eigennutzer haben die Gästeabgabe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des effektiven Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. Grundlage für die Festlegung der Jahrespauschale bildet die durchschnittliche Anzahl an Übernachtungen in Ferienwohnungen pro Jahr.

²Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³Die obligatorische Jahrespauschale für Eigennutzer setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Ferienwohnung zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00; und
- b) variable Abgabe zwischen CHF 6.00 und CHF 7.50 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr.

⁴Vermietet ein Eigennutzer seine Ferienwohnung kommerziell, so hat er die folgenden zusätzlichen, jährlichen Abgaben zur Jahrespauschale für Eigennutzer zu bezahlen:

- a) Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 13 TG;
- b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 9 TG, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird. Differenzen zugunsten der Abgabepflichtigen werden nicht zurückbezahlt.

Art. 11

d)
Höhe und
Präzisierungen

¹Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Grundgebühr und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Bett, pro Stand-, Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche innerhalb der gesetzlichen Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest.

²Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 9 lit. a beantragen.

Art. 12

Verwendung
der
Gästeabgabe

¹Die Gemeinde verwendet die Erträge aus der Gästeabgabe zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen. Sie darf diese nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwenden.

²Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastruktur, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den Abgabepflichtigen aufgebrauchten Erträge bewegen.

³Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

⁴Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 13

Subjekt der
Tourismus-
förderungs-
abgabe

Alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Die Abgaben haben namentlich zu entrichten:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnbetriebe, Energieversorgungsbetriebe, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Bau Nebengewerbe, Reinigungsbetriebe und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;

- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe und Alpgenossenschaften.

Art. 14

Objekt der Tourismusförderungsabgabe

¹Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

²Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 15

Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) Öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- e) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden;
- f) Alters- und Pflegeheime.

²Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Tourismusabhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

Bemessung der Tourismusförderungsabgabe

a) Grundsatz

Art. 16

¹Jeder Abgabepflichtige hat jährlich eine Grundtaxe sowie eine variable Abgabe zu bezahlen.

²Die Grundtaxe für die Tourismusförderungsabgabe beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 125.00. Die Grundtaxe ist nur einmal geschuldet, auch von Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

³Der variable Anteil der Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b TG

- Hotels
pro Zimmer CHF 140.00 bis CHF 175.00
- Ferienwohnungen
pro Quadratmeter NWF CHF 3.00 bis CHF 3.75
- Privatzimmer
pro Zimmer CHF 40.00 bis CHF 50.00
- Ferienlager, Gruppenunterkünfte
pro Schlafplatz CHF 40.00 bis CHF 50.00
- Jugendherbergen
pro Schlafplatz CHF 40.00 bis CHF 50.00
- Campingplätze
pro Stellplatz CHF 25.00 bis CHF 32.00

b) Für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt die Tourismusförderungsabgabe 0.75 % - 1.5 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

c) Für die übrigen in Art. 13 TG umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörigen, zwischen 1.0 Promille bis 3.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

⁴Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b TG über weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer, und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. c veranlagt.

	Art. 17
b) Höhe und Präzisierung	<p>¹Die Höhe der Grundtaxe und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Prozenten der Personenverkehrseinnahmen und in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p> <p>²Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements und ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten für ein solches Objekt folgende Abgaberegelungen:</p> <p>a) der Eigentümer entrichtet 1/3 der Jahrespauschale für Eigentümer gemäss Art. 10 TG;</p> <p>b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästeabgabe für Beherberger gemäss Art. 9 TG, wobei ihm die vom Eigentümer entrichtete Abgabe angerechnet wird;</p> <p>c) der Bewirtschafter entrichtet zudem die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 16 Abs. 2 und 3 lit. a TG.</p> <p>³Reine Domizilgesellschaften bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 660.00 bis CHF 800.00.</p>

	Art. 18
Verwendung der Tourismus- förderungs- abgabe	<p>¹Die Gemeinde verwendet die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe im Interesse der abgabepflichtigen Personen, insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für touristische Anlässe. Sie darf diese nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwenden.</p> <p>²Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.</p> <p>³Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.</p>

IV. Gemeindebeitrag

	Art. 19
Gemeinde- beiträge	<p>¹Die Gemeinde leistet im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gemäss Art. 29 TG an die Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination einen jährlichen Beitrag an die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing). Dieser Beitrag ist ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom zuständigen Organ genehmigen zu lassen.</p> <p>²Die Gemeinde kann nationale und internationale Grossveranstaltungen bzw. die Organisatoren von solchen Ereignissen durch Beiträge unterstützen. Die Beitragsempfänger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung durch eine anerkannte Rechnungsrevision überprüfen zu lassen.</p> <p>³Die Gemeinde kann die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse der Gäste liegen, durch den Ertrag aus den Tourismusabgaben oder durch Gemeindebeiträge fördern.</p>

V. Gemeinsame Bestimmungen

	Art. 20
Meldepflichten	<p>Abgabepflichtige gemäss Art. 9 TG sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 13 lit. a und b TG haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.</p>
	Art. 21
Abgabe- ansätze, Bemessung und Bekannt- machung	<p>¹Die Tourismusabgaben werden jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr.</p> <p>²Änderungen der Abgabeansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.</p>

Grundsätze für Anpassungen	<p>Art. 22</p> <p>Eine Anpassung der Ansätze der Abgaben gemäss diesem Gesetz hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden; b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden; c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens jedoch 12 Monate, liegen.
----------------------------	---

Pro rata-Besteuerung	<p>Art. 23</p> <p>¹Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung einer Tourismusabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr oder -taxe dennoch im vollen Umfang geschuldet.</p> <p>²Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.</p> <p>³Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht erreichbar und damit nicht nutzbar sind, und für Beherberger, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als sechs Monaten schliessen müssen, reduziert sich die Gästeabgabenpauschale um 40%.</p>
----------------------	---

Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise	<p>Art. 24</p> <p>¹Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Tourismusabgaben bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als drei Punkte jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres an den neuen Indexstand anpassen.</p> <p>²Die in diesem Gesetz festgelegten Abgaben beziehen sich auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Februar 2020 mit dem Stand von 101.6 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).</p>
--	--

Abgabe der Gästekarte	<p>Art. 25</p> <p>¹Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der verschiedene Kategorien umfassen kann; b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte; c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen; d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte.
-----------------------	---

²Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

³Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Vollzug und Verwaltung	<p>Art. 26</p> <p>¹Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Tourismusabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.</p> <p>²Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann vom Gemeindevorstand an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen ist in jedem Fall das Gemeindesteueramt zuständig.</p> <p>³Der Gemeindevorstand kann den Vollzug an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.</p>
------------------------	--

⁴Im Falle einer Delegation im Sinne von Absatz 2 oder 3 ist das Gemeindesteuernamt berechtigt, der betreffenden Tourismusorganisation resp. der anderen Gemeinde die für den Vollzug notwendigen Daten zu überlassen.

⁵Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁶Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von maximal zwei Prozent der veranlagten Tourismusabgaben zu.

Art. 27

Verfahrenspflichten

¹Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet.

²Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Stellen zu liefern und Einsicht in ihre Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

³Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 28

Kontrolle

¹Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Tourismusabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

²Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Auf Verlangen ist ihnen Zutritt in die Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 29

Leistungsvereinbarung

¹Die Gemeinde schliesst mit den Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung im Sinne von Art. 12 und 18 TG und die detaillierte Rechnungslegung.

²Die Leistungsvereinbarungen sind regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

Art. 30

Verzugs- und Vergütungszinsen

¹Die Gemeinde erhebt für Abgaben, die nicht innert der gesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, einen Verzugszins. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

²Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, erstattet die Gemeinde den Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurück.

³Für die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die entsprechenden kantonalen Ansätze²⁾.

Art. 31

Ermessensveranlagung

¹Die Gemeinde veranlagt Gäste- und Tourismusförderungsabgaben nach pflichtgemäsem Ermessen, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

²Der Abgabepflichtige kann die Ermessenstaxation nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Er muss seine Einsprache begründen und allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, tritt die Gemeinde nicht auf sie ein.

²⁾ Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)

Art. 32

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

Art. 33

Solidarhaftung

Der Eigentümer und der Nutzniesser haften solidarisch für nicht abgelieferte Gästeabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient.

Art. 34

Widerhandlungen, Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt eine Nachsteuer, falls sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Die Nachsteuer beinhaltet die nicht, beziehungsweise zu wenig veranlagten Gäste- und Tourismusförderungsabgaben sowie Verzugszinsen darauf.

²Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

³Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache der hinterzogenen Tourismusabgabe erhöht werden.

⁵Wer eine Abgabenhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 35

Widerhandlungen bei juristischen Personen

¹Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

²Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

³Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 36

Gebühren / Zinsen

¹Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz (GebG) vom 27. September 2020 finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 37

Rechtsmittel

¹Die Gemeinde sowie die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten versehen ihre Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese Verfügungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteueramt angefochten werden.

²Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 38

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine weiteren Bestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 39

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 40

Aufhebung bisherigen Rechts
Das geltende Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz)⁴⁾ der Gemeinde Vaz/Obervaz wird aufgehoben.

Art. 41

Genehmigung
Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Graubünden.

Art. 42

Übergangsregelungen
¹Die bis zum 31. Dezember 2021 zu erhebenden Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden von der Gemeinde gestützt auf das bisherige Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Abgaben auch nach dem 1. Januar 2022 nach jenem Gesetz.

²Der Infrastrukturfonds und die Spezialfinanzierung Gäste- und Tourismusförderungsabgabe werden bis spätestens 31.12.2022 in der Bilanz der Gemeinde Vaz/Obervaz aufgelöst; ein allfälliger Restbestand wird der Kostenstelle Tourismus allgemein gutgeschrieben.

Art. 43

In-Kraft-Treten
Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Tourismusgesetzes.

Tourismusgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz, Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Das Gesetz beginnt mit dem Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“, in welchem grundlegende Bestimmungen enthalten sind, die für beide Tourismusabgaben, die Gästeabgabe und die Tourismusförderungsabgabe, gelten.

In **Art. 1 TG** wird der Zweck des Gesetzes umschrieben und festgehalten, dass die Gemeinden zur Förderung des Tourismus die Tourismusabgaben, nämlich eine Gästeabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe, erheben. Die Gästeabgaben und die Tourismusförderungsabgabe sind grundsätzlich zwei verschiedene Abgaben. Aus rechtlicher Sicht ergänzen sich die beiden Abgaben. Diese Kombination ist die einzige Möglichkeit, die vom örtlichen Tourismusmarketing profitierenden Personen mit Aufenthalt, Sitz oder Betriebstätte in der Gemeinde mit einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu erfassen. Die Gästeabgabe darf weiterhin nur zur Finanzierung von Aufwendungen für den Gast am Ferienort verwendet werden. Dies hat namentlich das Bundesgericht in zahlreichen Urteilen immer wieder bestätigt. Aktivitäten hingegen, die auf das Gewinnen von neuen (und das Behalten von bisherigen) Gästen abzielen, sind mit Einnahmen aus einer Tourismusförderungsabgabe zu finanzieren. Sie liegen rechtlich gesehen nicht im Interesse des Gastes, sondern in jenem der Gastgeber.

Der **Art. 2 TG**, der Gleichstellungsartikel, wird – angelehnt an übergeordnetes Recht – auch in diesem Gesetz verwendet. Er ermöglicht ein sprachlich einfacheres und straffereres Gesetz, ohne die Gleichstellung von Mann und Frau zu vernachlässigen.

Art. 3 TG enthält eine Vielzahl von Definitionen, welche im gesamten weiteren Gesetz Anwendung finden bzw. die Formulierung weiterer Bestimmungen im Gesetz vereinfachen, da auf diese Definitionen Bezug genommen werden kann. Von den einzelnen Begriffen seien folgende näher erläutert:

- In lit. a) wird der Beherberger definiert. Dies ist u.a. darum wichtig, weil nur der Beherberger der Tourismusförderungsabgabe unterliegt. Gemäss Rechtsprechung darf ein klassischer Zweitwohnungseigentümer, der die Wohnung nicht vermietet, nicht mit einer Tourismusförderungsabgabe belastet werden.
- In lit. c) ist der klassische Zweitwohnungseigentümer, der die Wohnung nicht vermietet, als sogenannter Eigennutzer definiert.
- Lit. e) definiert den abgabepflichtigen Gast, weil gemäss Art. 22 GKStG (BR 720.200), grundsätzlich der Gast für die Gäste- oder Kurtaxe abgabepflichtig ist. Die Anknüpfung erfolgt gestützt auf Art. 6 des kantonalen Steuergesetzes (BR 720.000), der wie folgt lautet: «Natürliche Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.» Diese Formulierung kennen auch andere Bündner Gemeinden in ihren Gästetaxengesetzen. Sie hat bisher nie zu Problemen bei der Erhebung der Abgabe geführt.

⁴⁾ Gemeinderechtssammlung 831

- Lit. f) definiert die Berechnung der Nettowohnfläche bei Ferienwohnungen. Die Nettowohnfläche ist die Grundlage für die Bemessung der pauschalen Gästeabgaben bei Ferienwohnungen. Die Berechnung stützt sich auf das kantonale Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100). Diese Zahl wird den Eigentümern in der Schätzungseröffnung mitgeteilt und könnte angefochten werden.

Da es sich dabei um eine amtliche Erhebung handelt, stellt dies eine besonders geeignete Grundlage für die Erhebung von kommunalen Gäste- und Tourismusabgaben dar.

- Lit. g) umschreibt die abgabepflichtigen Unterkünfte in einer nicht abschliessenden Aufzählung, um auf neue oder geänderte Arten von Ferienunterkünften reagieren zu können, ohne das Gesetz anpassen zu müssen.

In den **Art. 4 ff. TG** im Abschnitt II „Gästeabgaben“ werden die spezifischen Bestimmungen für die Erhebung der Gästeabgabe festgehalten. **Art. 4 TG** regelt das Subjekt der Gästeabgabepflicht und entspricht den Bestimmungen im geltenden Gesetz. Das gleiche gilt für **Art. 5 TG**, der die Befreiung von den Tourismusabgaben regelt. Kinder bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahr sind von der Gästeabgabe befreit.

Im Sinne einer Härteklausele sieht **Art. 6 TG** vor, dass der Gemeindevorstand – gleich wie bei der Tourismusförderungsabgabe in Art. 15 Abs. 2 TG – die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Diese Regelung entspricht den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein typisches Beispiel wäre eine Gruppe von schwer mobilitätseingeschränkten Personen, welche die durch Gästeabgaben finanzierte Infrastruktur nicht benutzen könnten.

In den **Art. 7 bis 10 TG** wird das Objekt und die Bemessung der Gästeabgabe geregelt, wobei Art. 7 TG, wie schon in den bisherigen Erlassen, den Grundsatz betreffend das Steuerobjekt der Gästeabgabe in Anlehnung an Art. 22 Abs. 2 GKStG (BR 720.200) wiederholt. In Art. 8 wird in Abs. 1 der Rahmen für die Gästeabgabe pro Übernachtung mit Fr. 4.50 bis Fr. 5.60 festgelegt. Diese Abgabe bildet die Grundlage für alle Gästeabgabepauschalen gemäss Kapitel 5.1.

Bei **Art. 8 Abs. 2** handelt sich um eine "Auffangbestimmung" für Unterkunftsarten, welche nicht in einer der Kategorien der nachfolgenden Bestimmungen erwähnt werden. Diese sollen in jener Kategorie erfasst werden, welcher sie am ähnlichsten sind und in welcher sie somit sinngemäss einzuordnen sind. Folglich werden z.B. Jagdhütten, so sie nicht geschätzt sind, am ehesten in der Kategorie "Berghütten" zu erfassen sein und Schlafen im Stroh dürfte zur Kategorie "Ferienlager/Gruppenunterkünfte" gehören (für beide Fälle siehe Art. 9 TG). Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass einzelne Unterkunftsarten nicht mit einer Gästeabgabe belegt werden können.

Art. 9 TG legt den Rahmen der Pauschalen für die bei den Beherbergern erhobenen Gästeabgaben fest. Auch hier handelt es sich um den gesetzlichen Rahmen, innerhalb desselben der Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen die konkreten Ansätze festlegt.

Art. 10 TG regelt die von den Ferienwohnungsbesitzern (Nutzer von Zweitwohnungen) zu erbringenden Jahrespauschalen, die im Rahmen der vorstehend bereits erwähnten Grundsätze berechnet und unabhängig von einem tatsächlichen Aufenthalt beliebiger Dauer erhoben werden. Diese Abgaben werden von allen Pflichtigen erhoben, welche über eine Ferienwohnung verfügen, wobei Eigentum oder Miete möglich ist. Die Bemessung der Abgabe erfolgt nach der Nettowohnfläche der Wohnung und einer massvollen Grundabgabe, die unabhängig von der Wohnungsgrösse geschuldet ist. Diese begründet sich in der Tatsache, dass jede Wohnung unabhängig von der Grösse und der damit vorhandenen Zahl an Übernachtungsmöglichkeiten von den Mitteln profitiert, die mit der Gästeabgabe generiert werden.

Zudem beinhaltet Art. 10 Abs. 3 lit. a TG eine Art pauschale Abgeltung für den Verwaltungsaufwand, der ebenso bei allen Wohnungen unabhängig von der Grösse anfällt. In Abs. 4 dieses Artikels wird – und dies ist eine Neuerung – geregelt, welche Abgaben ein Zweitwohnungsbesitzer zu leisten hat, der neben der Eigennutzung seine Wohnung zusätzlich vermietet. Weil die Gästeabgaben pauschaliert sind, kann er nicht mehr die Zahl der vermieteten Nächte mit der Gemeinde abrechnen, sondern muss in diesem Fall die Jahrespauschale für kommerzielle Vermieter entrichten gemäss Art. 9 TG. Um die Belastung nicht übermässig werden zu lassen, wird das sog. Anrechnungsmodell gewählt: Die Jahrespauschale, die er als Zweitwohnungsnutzender entrichtet, wird an die Abgaben gemäss Art. 9 lit. a TG (Gästeabgabepauschale für kommerzielle Vermieter plus Tourismusförderungsabgabe) angerechnet.

Im **Art. 11 TG** wird festgehalten, dass der Gemeindevorstand innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Bandbreiten, die jeweils geltenden Ansätze für die Gästeabgaben festlegt.

Art. 12 TG enthält die Zweckbindung bei der Verwendung der Gästeabgaben. Schon das GKStG schreibt dazu in Art. 23 Abs. 3: *«Die Erträge aus der Gästetaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden»*

Bei einer Pauschalierung der Abgaben ist der korrekten Verwendung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Botschaft zum TAG, wo die Pauschalierung der Abgaben noch weitergegangen wäre, wurde die Verwendungszweckbindung wie folgt begründet: *«Bei der ersten Gruppe (Beherbergungsunternehmen, übrige Unternehmen und nicht gewerbsmässig Beherbergende) ist die Tourismusabgabe den in der Vergangenheit erhobenen Tourismusförderungsabgaben ähnlich, bei der zweiten Gruppe (Wohnungseigennutzende) lehnt sich die Tourismusabgabe in einem Teilbereich an die früheren Kurtaxen an. Der Artikel folgt damit in Bezug auf die Verwendungszweckbindung der Tourismusabgabe-Mittel der gefestigten Rechtsprechung und Literatur zu Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben, an welche die Tourismusabgabe – wie soeben erwähnt – konzeptionell anknüpft (zitiert nach Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 13/2011–2012 (ersetzt Heft Nr. 1 / 2011 – 2012), S. 1501)»*. Diese Aussage gilt erst recht wegen des weiterhin geltenden GKStG, das weiterhin Gäste- und Tourismusförderungsabgaben in den Art. 22 bzw. 23 unterschiedlich regelt. Darum ist vor allem für die klassischen Eigentümer von Zweitwohnungen, die nicht vermieten, eine solche Schattenrechnung vorzunehmen, wie sie Art. 12 des Gesetzesentwurfs vorsieht. Andernfalls würde man, insbesondere bei einer Erhöhung der Abgabensätze ohne entsprechend nachgewiesene Gegenleistungen, das Risiko in Kauf nehmen, dass eine Beschwerdeinstanz feststellen könnte, die als Gästeabgabe erhobenen Mittel seien nicht im Interesse der Pflichtigen verwendet worden.

In den Art. 13 ff. TG im Abschnitt III „Tourismusförderungsabgabe“ werden die spezifischen Bestimmungen für die Erhebung der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 23 GKStG getroffen. **Art. 13 und 14 TG** regeln, wer eine Tourismusförderungsabgabe zu entrichten hat. Im Übrigen entsprechen diese Bestimmungen sinngemäss den bisherigen Regelungen im geltenden kommunalen Gesetz. Die Aufzählung der Betriebe in Art. 13 TG ist eine beispielhafte Aufzählung all jener Betriebe, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Neue Betriebe, welche in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, fallen aufgrund der Generalklausel von Art. 14 Abs. 1 TG, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls unter die Abgabepflicht. Personen, die in verschiedenen Branchen tätig sind, vielleicht sogar gleichzeitig sowohl selbständigerwerbend wie auch im Angestelltenverhältnis stehen, zum einen über ihren Arbeitgeber erfasst werden und zum anderen direkt und persönlich abgabepflichtig sind. Die Vermietung von Wohnungen an einheimische Personen, welche nicht der Gästeabgabepflicht unterliegen, lösen, wie bereits in den geltenden Gesetzen, keine Tourismusförderungsabgabe aus.

Die Betriebe, welche von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit sind, sind in **Art. 15 Abs. 1 TG** abschliessend aufgeführt.

- Lit. a): Die Gemeinde, welche sich aus Steuermitteln und Gebühren finanziert, wird von der Abgabepflicht befreit, zumal sie über Art. 19 TG (Gemeindebeitrag) einen Beitrag an die Tourismusförderung leistet. Sollte die Gemeinde Erwerbsbetriebe führen, wären diese gemäss den für sie geltenden Branchenansätzen steuerpflichtig. Ein Elektrizitätswerk, welches als Aktiengesellschaft aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert wurde, ist selbstverständlich als eigene juristische Person abgabepflichtig.
- Lit b): Vereine und andere Institutionen müssen dann keine Tourismusförderungsabgabe leisten, wenn sie generell steuerbefreit sind. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass steuerbefreite Institute, womit deren Gemeinnützigkeit erstellt ist, d. h. auch ein grosser Anteil der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel von der öffentlichen Hand aufgebracht werden, nicht wieder von der öffentlichen Hand vereinnahmt werden. Weiter regelt diese Bestimmung, dass Vereine, welche viel zur Bereicherung des Dorflebens beitragen, nicht abgabepflichtig sind. Sollte ein solcher Verein aber ein kaufmännisches Gewerbe aufnehmen, so würde er gemäss den für diese Branche geltenden Ansätzen abgabepflichtig.
- Lit c): Bei Museen kann argumentiert werden, dass sie von der Destination profitieren. Auf der anderen Seite ist allgemein bekannt, dass Museen finanziell alles andere als auf Rosen gebettet und auf öffentliche Mittel angewiesen sind. Sie stellen zudem eine wichtige Bereicherung des touristischen Angebotes dar. Im Sinne einer Standortförderung und um die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel nicht wieder zurückzuholen, sollen darum öffentlich zugängliche Museen von der Abgabepflicht ausgenommen werden.
- Lit. d): Auch hier liess man sich von Überlegungen leiten, dass Schulen grösstenteils von der öffentlichen Hand finanziert werden. Darum macht es keinen Sinn, aus derselben Kasse Beträge auszusahlen und gleichzeitig wieder einzukassieren.

- Lit e): Diese Bestimmung hält fest, dass Wohn- und Jagdhütten (Maiensässhütten), die nicht touristisch genutzt werden, keiner Abgabepflicht unterliegen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn Ortsansässige ihre eigene Hütte nutzen, sofern sie diese nicht vermieten. In letzterem Fall wird eine Maiensässhütte wie jede andere Ferienwohnung behandelt und unterliegt den Abgaben einer solchen, d.h. Gäste- und Tourismusförderungsabgaben aufgrund der NWF der Hütte. Um klar zu stellen, dass touristisch genutzte Maiensässhütten eine Pflicht zur Leistung der Tourismusförderungsabgabe auslösen, werden sie in Art. 13 lit. b TG ausdrücklich erwähnt.
- Lit. f): Alters- und Pflegeheime sollen im Gegensatz zu Kliniken oder Wellnessbetrieben ausgenommen werden, weil bei ersteren der gesundheitliche Zweck im Vordergrund steht und oft der Aufenthalt nicht freiwillig erfolgt.

Im Sinne einer Härteklausel sieht **Art. 15 Abs. 2 TG** vor, dass die Gemeinde – analog zur Gästeabgabe in Art. 6 TG – die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Begründet sind Ausnahmen insbesondere, wenn die betreffende Person, obschon sie einer Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen angehört, im konkreten Fall keine nennenswerten Leistungen im Tourismus erbringt. Der touristische Anteil der Geschäftstätigkeit sollte einen minimalen Umfang erreichen. Liegt der Gegenwert der im Tourismus erbrachten Leistungen praktisch bei null, so sollte auf eine Besteuerung verzichtet werden. Ausnahmen können auf Zusehen hin oder auf bestimmte Zeit verfügt werden. Ist eine Ausnahme nicht mehr gerechtfertigt, so ist der Betreffende zur gegebenen Zeit in einem ordentlichen Veranlagungsverfahren zur Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe zu verpflichten.

Die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe ist in **Art. 16 und 17 TG** geregelt. Bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe kann von einzelbetrieblichen Schätzungen der Tourismusleistungen abgesehen werden. Stattdessen ist auf Schätzungen der durchschnittlichen Tourismusleistungen bestimmter Personengruppen bzw. Branchen abzustellen. Das heisst nun aber nicht, dass direkt an Kenngrössen des wirtschaftlichen Erfolgs wie Umsatz, Ertrag oder Gewinn anzuknüpfen ist. Es dürfen Ersatzmassstäbe wie Betten, Logiernächte, Sitzplätze, Lohnsumme usw. herangezogen werden.

Bei der Festsetzung der Abgabesätze ist der unterschiedlichen Tourismusabhängigkeit einzelner Gruppen oder Branchen (Unterkünfte, Bergbahnen, Geschäfte, Handwerksbetriebe, Banken usw.) Rechnung zu tragen. Sachgerecht ist zudem die Berücksichtigung der Wertschöpfung der einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen. Dabei können ebenfalls Ersatzmassstäbe wie Betten, Beschäftigte oder Lohnsumme zur Berechnung der Abgabe herangezogen werden, die einen indirekten Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen herstellen.

Tourismusabhängigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können bei der Bemessung der Grundabgabe und/oder des Betrages pro Masseinheit berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat einen recht grossen Ermessensspielraum. Er muss lediglich darauf achten, innerhalb wie auch zwischen den einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen keine willkürliche, d.h. sachlich unhaltbare Nutzen-/Vorteilschätzungen vorzunehmen. Deshalb ist bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe auf die lokale Wirtschaftsstruktur gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei der Festlegung der konkreten Ansätze im Sinne einer verwaltungsökonomisch sinnvollen Lösung sind den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Legalitätsprinzip und Gleichbehandlungsgrundsatz angemessene Beachtung zu schenken. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) verlangt, dass zumindest die Bandbreite der Abgaben wie auch die Art der Bemessung im Gesetz selber festgelegt wird.

In Anwendung dieser Grundsätze wird vorgeschlagen, drei Gruppen von Abgabepflichtigen zu bilden, welche aufgrund einer unterschiedlichen Bemessungsgrundlage veranlagt werden sollen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende drei Systeme, wobei alle Abgabepflichtigen einen fixen Grundbetrag zahlen müssen:

- Die Beherberger, d. h. Hotels, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Ferienwohnungen etc., werden auf Grund der Anzahl Betten, Lagerplätze bzw. Nettowohnfläche veranlagt. In Anlehnung an die analoge Regelung bei den Gästeabgabepauschalen wird die relevante Fläche für die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe für Ferienwohnungen auf 150 m² begrenzt. Mit dieser Bemessungsgrundlage kann der Abgabepflichtige mit einem festen Abgabensatz pro Bemessungseinheit und Jahr rechnen. Wer viele Übernachtungen in seinem Betrieb erreicht, zahlt damit pro Übernachtung einen tieferen Satz. Der erfolgreiche Geschäftsinhaber wird somit entlastet, was im Interesse des Tourismus und der Gemeinden als Ganzes ist. Der Ansatz für Ferienwohnung soll neu auf Fr. 3.00 pro m² Nettowohnfläche festgelegt werden.
- Für die Bergbahnen und Skilifte bemisst sich die Tourismusförderungsabgabe in Prozenten der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.
- Die übrigen Abgabepflichtigen zahlen einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen. Die Entscheidung zu Gunsten der Lohnsumme erfolgte aus der Überlegung heraus, dass diese Bemessungsgrundlage auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe besser Rücksicht nimmt als wenn die Anzahl der Beschäftigten die Bemessungsgrundlage wäre. Bei dieser Lösung würden die personalintensiven Betriebe mit tieferen Löhnen geradezu bestraft. Wenn die Lohnsumme als Berechnungsgrundlage verwendet wird, ist zu erwarten, dass Betriebe mit hoher Wertschöpfung höhere Löhne zahlen und damit eine höhere Tourismusförderungsabgabe.

Für kleine Beherberger, die über weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer verfügen, und die am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung gleichzeitig ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek betreiben, wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur wie bei einem Gewerbebetrieb, d.h. Grundabgabe plus Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen, erhoben. Für die Betten zahlen diese Betriebe keine Tourismusförderungsabgabe.

In **Art. 17 TG** wird geregelt, dass der Gemeindevorstand innerhalb des Rahmens von Art. 16 TG die konkrete Höhe der Grundabgabe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festlegt. In Abs. 2 wird zusätzlich geregelt, wie die Abgaben bei sog. Bewirtschafteten Wohnungen oder Hybriden Hotelformen erbracht werden müssen. Es wird hier auch das Anrechnungsmodell gewählt, siehe dazu auch die Ausführungen in Art. 10 Abs. 3 TG.

Im Abschnitt IV, der nur den **Art. 19 TG** umfasst, wird der Gemeindebeitrag an den Tourismus geregelt. Es dürfte nach wie vor unbestritten sein, dass der öffentliche Haushalt jeder Tourismusgemeinde entscheidend vom örtlichen Tourismusmarketing profitiert. Ein finanzielles Engagement der Gemeinde zu Gunsten des Tourismusmarketings ist deshalb gerechtfertigt, umso mehr, als letztlich alle Ortsansässigen zumindest indirekt Nutzen aus dem Tourismus ziehen. Wer also keiner Tourismusförderungsabgabe unterworfen ist, leistet so immerhin über den Einsatz allgemeiner Steuermittel einen insgesamt nicht zu unterschätzenden Beitrag an das örtliche Tourismusmarketing. Im vorliegenden Entwurf wurde auf eine genaue Fixierung des jährlich von den Gemeinden zu leistenden Beitrages verzichtet. Es soll den Stimmberechtigten, welche das Budget zu genehmigen haben, möglich sein, in Abhängigkeit von der Finanzlage der jeweiligen Gemeinde, den Finanzbedürfnissen für das Tourismusmarketing und dem allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld den Betrag jährlich festlegen zu können.

Allfällige Vereinbarungen mit der Destinationsorganisation wären bei der Anpassung bzw. Festlegung der Beträge als verbindlich zu beachten.

In Abschnitt V und VI werden die Verfahrensbestimmungen, die Strafbestimmungen, Rechtsmittel sowie die Schlussbestimmungen geregelt. Da es sich hier im Grossen und Ganzen um Regelungen handelt, die bereits in den bestehenden Erlassen vorhanden sind, wird auf eine detaillierte Kommentierung verzichtet. Es werden nachfolgend lediglich die Bestimmungen erwähnt, welche gegenüber den heute in den drei Gemeinden geltenden Gesetzen eine wesentliche Änderung bringen.

- Gemäss **Art. 21 Abs. 2 TG** sind geänderte Abgabeansätze mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten bekanntzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anbieter genügend Zeit haben, ihre Preise und Verkaufsunterlagen anzupassen.
- **Art. 22 TG** enthält Grundsätze für die Anpassung der Gebührenansätze. Anpassungen sollen sachgerecht, rechtsgleich und nicht auf einzelne Branchen oder Pflichtige beschränkt erfolgen.
- In **Art. 25 TG** ist die Abgabe einer allfälligen Gästekarte geregelt. Die Details dazu werden in den Ausführungsbestimmungen vom Gemeindevorstand geregelt. Damit kann auf neue, insbesondere technische Aspekte, rasch und unkompliziert reagiert werden.
- Zum Vollzug des Gesetzes ist in **Art. 26 TG** auf die Möglichkeit verwiesen, den Gesetzesvollzug an eine der beiden anderen Destinationsgemeinden delegieren zu können. Damit könnte eine professionelle und zentrale und damit möglichst einheitliche Vollzugspraxis geschaffen werden. Im Sinne eines wirklich einheitlichen Vollzugs des gleichen Tourismusgesetzes in der ganzen Destination wäre das die ideale Lösung. Im Weiteren sieht Abs. 4 dieses Artikels eine Einzugsprovision für die Gemeinden vor, welche die Abgaben für die Tourismusorganisation veranlagen, in Rechnung stellen und wenn nötig auch betreiben.

- **Art. 36** Das ordentliche Veranlagungsverfahren ist weiterhin kostenlos, wie dies auch durch das kantonale Recht vorgeschrieben ist. Mit dem hier vorgenommenen Verweis auf das kommunale Gebührengesetz, das im September 2020 an der Urne beschlossen worden war, könnten die Kosten von besonderen Verfahren, z.B. aufwändigen Betreibungsverfahren oder im Zusammenhang mit Kontrollen oder Revisionen, könnten mit diesen Bestimmungen den betreffenden Pflichtigen, die sich nicht rechtmässig verhalten haben, weiterverrechnet werden. Dies ist nicht mehr als korrekt, da sonst diese Kosten von den übrigen Pflichtigen im Rahmen der allgemeinen Verwaltungskosten getragen werden müssten.
- Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2022 vorgesehen. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Erlasse aufgehoben.

Berechnungsbeispiele

<u>Ferienwohnung (Eigennutzung / keine Vermietung) 100 m2 NWF</u>		
GA-Grundgebühr	CHF	100.00
Gästeabgabe CHF 6.00 x 100 m2 NWF	CHF	<u>600.00</u>
Total	CHF	<u>700.00</u>

Bisherige Belastung Annahme 4 ½ Zwhg. CHF 646.80

<u>Ferienwohnung (vermietet) 100 m2 NWF</u>		
GA-Grundgebühr	CHF	100.00
Gästeabgabe CHF 8.00 x 100 m2 NWF	CHF	800.00
TFA-Grundgebühr	CHF	100.00
TFA CHF 3.00 x 100 m2 NWF	CHF	<u>300.00</u>
Total	CHF	<u>1'300.00</u>

Bisherige Belastung Annahme 4 ½-Zwhg.
Vermietung 84 Tage 2 Erw. Personen CHF 1'293.60

<u>Hotel 80 Zimmer</u>		
Gästeabgabe CHF 1'200.00 x 80 Zimmer	CHF	96'000.00
TFA-Grundgebühr	CHF	100.00
TFA CHF 150.00 x 80 Zimmer	CHF	<u>12'000.00</u>
Total	CHF	<u>108'100.00</u>

Bisherige Belastung:
Annahme 26'000 Logiernächte Erw. CHF 100'100.00

<u>Gruppenunterkunft 80 Schlafplätze</u>		
Gästeabgabe CHF 150.00 x 80 Schlafplätze	CHF	12'000.00
TFA-Grundgebühr	CHF	100.00
TFA CHF 40.00 x 80 Schlafplätze	CHF	<u>3'200.00</u>
Total	CHF	<u>15'300.00</u>

Bisherige Belastung:
Annahme 4'000 LN Erw. und 3'000 LN Kind CHF 14'025.00

Lenzerheide, 14. April 2021

